

Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 03. November 2011 (ABl. L 311 vom 25. November 2011, S. 1) zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 290/2012 der Kommission vom 30. März 2012 (ABl. L 100 vom 5. April 2012, S. 1) ermöglichen die Umwandlung bestehender einzelstaatlicher Pilotenlizenzen nach den Festlegungen eines Umwandlungsberichtes, den die Mitgliedstaaten in Konsultation mit der Agentur (EASA) erstellen. Im Folgenden werden diese, von der EASA geprüften, Umwandlungsberichte veröffentlicht.
Die Selbsterklärungen stellen Muster dar, die die Landesluftfahrtbehörden für Ihre Zwecke nutzen können.

Umwandlungsberichte der Bundesrepublik Deutschland

Anlage PPL nach ICAO zum
Umwandlungsbericht
Bundesrepublik Deutschland

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privatflugzeugführer, die nach den Richtlinien der ICAO ausgestellt wurden (ICAO PPL(A)), und nicht in europäische Lizenzen nach JAR-FCL 1 (deutsch) umgeschrieben wurden, in Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenzen für Flugzeuge (LAPL(A)) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.105.A

oder

in Teil-FCL PPL(A) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.205.A.

1. In deutschen Rechtsvorschriften sind die Anforderungen zum Erwerb der nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privatflugzeugführer (ICAO PPL(A)) nicht geregelt. Die Verlängerung der Rechte solcher, nicht JAR-gemäßer Lizenzen richtet sich nach den Bestimmungen JAR-FCL 1 deutsch.

2. Die Rechte, die dem Piloten eingeräumt werden, sind in JAR-FCL 1 deutsch abschließend geregelt.

3. Die Anforderungen an die nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privatflugzeugführer (ICAO PPL(A)) entsprechen

- vollumfänglich den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

Anhang I Abschnitt B Kapitel 1 und 2 (LAPL(A)),

- nicht vollumfänglich den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

Anhang I Abschnitt C Kapitel 1 und 2 (PPL(A)).

4. Diese Lizenzen können, nach Erbringen des Nachweises der entsprechenden Sprachkenntnisse, ohne Einschränkungen in eine LAPL(A) umgewandelt werden.

5. Die nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privatflugzeugführer (ICAO PPL(A)) können auf Antrag bis zum 08.04.2014,

nach Nachweis/ Bestätigung der Sprachkompetenz gem. FCL.055 ohne weitere Überprüfung in eine Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz für Flugzeuge (LAPL(A)) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.105.A umgewandelt werden

oder nach

- Nachweis der Kenntnisse der entsprechenden Teile von Teil-OPS und Teil-FCL,
- Nachweis/ Bestätigung der Sprachkompetenz gem. FCL.055,
- Nachweis einer Flugerfahrung von mind. 70 Stunden auf Flugzeugen und
- einer praktischen Prüfung zum Nachweis der Verwendung von Funknavigationshilfen,

nach Anhang II A. 1. Flugzeuge in eine Teil-FCL PPL(A) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.205.A umgewandelt werden.